

Festlegungen im Umgang mit Befreiungen

1. Durch den Fachdienst Bauen und Denkmalpflege (61) wird jeder Befreiungsantrag, der die Grundzüge der Planung berührt, an den Fachdienst Stadtentwicklung, Wirtschaft (60) zur Stellungnahme gegeben. Durch 61 ist vorab ein Votum zu erstellen.
2. Das Votum des Gestaltungsbeirates, wird in der Stellungnahme von 60 mitberücksichtigt. Sofern die Stellungnahme von 60 der von 61 gleicht, ist der Vorgang abgeschlossen. Sollte dies nicht der Fall sein und kein Kompromiss erzielt werden, wird die Befreiung Thema in der FDL-Runde des Dezernates III. Sollte auch hier keine Entscheidung getroffen werden, wird die Befreiung an die Fachgruppe Recht des Fachdienstes Hauptverwaltung (10.1) mit der Bitte um Prüfung gegeben.
3. Wenn im Ergebnis, die Befreiung zugelassen werden soll, wird diese in den Ausschuss für BSV eingebracht. An dieser Stelle wird eine deutliche Darstellung, der unterschiedlichen Sichtweisen von 60, 61 und III vorgenommen.
4. Bei der Zustimmung zu einer Befreiung durch den Ausschuss für BSV, wird im Nachgang eine umfassende Begründung der Entscheidung vorgenommen. Im Rahmen der Ermessensausübung wird der Prozess der Entscheidungsfindung hinreichend begründet. Hier wird 60 an 61 Argumente zuarbeiten.